

stems in sich. Zugleich symbolisieren sie die fehlende Integration der Minderheit, verdeutlichen sie doch die Dominanz der Trennlinie Mehrheit/Minderheit über alle anderen gesellschaftlichen Konfliktlinien, an denen sich sonst üblicherweise Parteien bilden (vgl. dazu Oeter 1994, 497 f.).

Unterdrücken können wird man jedoch diese Phänomene der Differenz auf Dauer nicht. Ganz im Gegenteil: der Erfolg von Minderheitenparteien müßte den zuständigen Staat zum behutsamen Umgang mit der Minderheit mahnen, zur Integration der Minderheit in den Prozeß der politischen Willensbildung. Dies erfordert institutionalisierte Rücksichtnahme auf die Belange der Minderheit, was Elemente eines Konkordanzsystems bedingt. Striktes Beharren auf dem Prinzip der Mehrheitsherrschaft (das letztlich Diktatur der Mehrheit bedeuten kann, wenn festgefügte Konfliktlinien die Trennung von Mehrheit und Minderheit strukturell festschreiben) grenzt letztlich die Minderheit völlig aus, treibt sie in die Illoyalität, unter Umständen in die politische Gewalt. Politische Marginalisierung der Minderheiten über Sperrklauseln, wie jüngst in Griechenland geschehen, ist insoweit ein überaus zwiespältiges Instrument, stellt es doch nur eine Scheinruhe her. Im Gegenteil erweist es sich immer wieder als vernünftig, Minderheiten ganz gezielt aus den Sperrklauseln auszunehmen, um ihre politische Repräsentation sicherzustellen oder gar einen Grundbestand an Abgeordnetensitzen von vornherein den Minderheiten vorzubehalten, wie es in mehreren Staaten vorgesehen ist.

Ein System von Konsultativräten, wenn es ernstgenommen wird, oder gar ausgeprägte Konkordanzstrukturen sind wohl die angemessenste Lösung des Problems der politischen Einbindung der Minderheiten. Bei territorial halbwegs konzentriert siedelnden Volksgruppen bietet sich darüber hinaus die Schaffung von Strukturen territorialer Autonomie als Lösungsweg an (zur Territorialautonomie vgl. Weiter 1972, 238 ff.; Pernthaler 1986, 53 ff.; von Studnitz 1993, 23 f.; Oeter 1994, 509 ff.; Lapidoth 1994, 277 ff., 282 ff.). Bevor man ernsthaft über ein Modell autonomer Gebietskörperschaften der Minderheiten nachdenkt, sollte man jedoch der Frage der Kommunalautonomie die gehörige Beachtung schenken. Nicht wenige Staaten vor allem Zentral- und Osteuropas kranken bisher an einem Gefüge überzentralisierter Entscheidungsfindung, das dezentrale Lösung lokaler Probleme unmöglich macht. Gar manches Minderheitenproblem erweist sich dort bei näherem Hinsehen als besondere Facette eines ganz allgemeinen Problems, nämlich des Fehlens einer kräftigen und funktionierenden lokalen Selbstverwaltung. Dabei sind viele Probleme im überschaubaren lokalen Rahmen weit besser lösbar als auf der zentralen Ebene, auf der sie sich in ihrer durch die Entscheidungsebene mit hervorgerufenen Komplexität oft kaum noch sinnvoll handhaben lassen (siehe dazu Oeter 1994, 507 ff.). Am Beispiel Rumäniens ließe sich dieser Befund wohl trefflich illustrieren. Empirisch erweist sich gerade ein System ausgebauter kommunaler Selbstverwaltung als ein Puffer, der zahlreiche Probleme schon jenseits der allgemeinpolitischen Ebene abfängt. Selbst für den zentralen Bereich des Schulwesens